

Privatärztliche Praxis
Dr. med. F. Grotenhermen
- Arzt -
Am Mildenweg 6
59602 Rüthen

Fon 02952 – 970 85 73
Fax 02952 – 90 26 51
E-Mail praxis@dr-grotenhermen.de
www.dr-grotenhermen.de

Nur für die persönliche Verwendung

Behandlung mit Cannabisblüten in meiner Praxis

Die meisten Menschen, die mich aufgrund gesundheitlicher Probleme aufsuchen, streben eine Behandlung mit Cannabinoiden bzw. Cannabis an. Dazu kommt grundsätzlich die Verschreibung von Medikamenten auf Cannabis-Basis (Dronabinol, Nabilon, Sativex) und ab März 2017 nach Inkrafttreten eines neuen Gesetzes auch die Verschreibung von Cannabisblüten infrage.

Zur Terminvereinbarung, zu Kosten der Behandlung und weiteren organisatorischen Fragen lassen Sie sich bitte mein allgemeines Informationsblatt für Patienten von meiner Internetseite zuschicken. Dieses Informationsblatt befasst sich allein mit der Verschreibung von Cannabisblüten.

Welchen Patienten können Cannabis und Medikamente auf Cannabisbasis verordnet werden?

Im Gesetz, das vom Deutschen Bundestag am 19. Januar 2017 verabschiedet wurde, wurde ausdrücklich darauf verzichtet, einzelne Indikationen aufzuführen. Cannabisblüten und -extrakte können daher für jede Indikation verordnet werden, wenn „eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung im Einzelfall nicht zur Verfügung steht“ oder wenn diese Leistung „im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann“. Dies bedeutet, dass eine Behandlung mit Cannabis auch dann eingeleitet werden kann, wenn theoretisch noch weitere, bisher nicht eingesetzte (zugelassene) Behandlungen zur Verfügung stehen und der Patient noch nicht „austherapiert“ ist.

Wann übernimmt die gesetzliche Krankenkasse die Kosten der Behandlung mit Cannabis?

Vor Behandlungsbeginn muss eine Genehmigung der Krankenkasse erteilt werden, sofern die Behandlung zu Lasten der Krankenkasse erfolgen soll. Allerdings heißt es im Gesetz, dass dieser Antrag „nur in begründeten Ausnahmefällen“ von der Krankenkasse abgelehnt werden darf. Über die Anträge soll – auch bei Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen – innerhalb von 3-5 Wochen entschieden werden. Erfolgt die Verordnung im Rahmen einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach §37b verkürzt sich die Genehmigungsfrist auf 3 Tage. Eine Verordnung mittels Privatrezept kann jederzeit und für jede Indikation unabhängig von einer Genehmigung durch die Krankenkasse erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass ich nur privatärztlich tätig bin. Nur private Krankenkassen müssen die Kosten der Medikamente, die ich verschreibe, übernehmen. Gesetzliche Krankenkassen müssen nicht die Kosten eines Medikamentes auf einem Rezept, das ich ausgestellt habe, übernehmen. Zu diesem Zweck müssen Sie sich an einen Kassenarzt wenden, mit der Bitte, Ihnen ein Rezept auszustellen.

Wie werden bisherige Erlaubnisinhaber weiter behandelt?

Patienten, die eine Ausnahmeerlaubnis für die Verwendung von Cannabisblüten von der Bundesopiumstelle erhalten hatten, verschreibe ich in Zukunft Cannabisblüten auf einem Betäubungsmittelrezept oder sie wechseln zu einem anderen Arzt, etwa ihrem Hausarzt oder Schmerztherapeuten.

Ich benötige von Ihnen eine Mitteilung per E-Mail, welche Sorte der verschiedenen Cannabisblüten ich Ihnen auf einem Rezept aufschreiben soll und in welcher Menge, beispielsweise:

„Cannabisblüten Sorte Bedica, 20 Gramm

und

Cannabisblüten Pedanios 22/1, 10 Gramm“

Wechsel zu einem anderen Arzt

Wenn Sie eine Erlaubnis von der Bundesopiumstelle erhalten hatten und zu einem anderen Arzt wechseln möchten, so kann ich Ihnen für Ihren Arzt meinen damaligen Arztbericht an die Bundesopiumstelle und ein aktuelles kurzes Attest, nachdem die Behandlung mit Cannabis bei Ihnen weiterhin wirksam und notwendig ist, ausstellen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Indikationen, Verschreibungsmöglichkeiten und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen bieten die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Cannabinoidmedikamente e. V. (IACM) und das BfArM in Newslettern und auf ihren Internetseiten

<http://www.cannabis-med.org>

<http://www.bfarm.de>

Ein Artikel, der Ärzte im Deutschen Ärzteblatt informiert, findet sich hier:

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/186476>

Buchempfehlung für Ärztinnen und Ärzte

Falls Ihr Arzt einer Behandlung mit Cannabis nicht ablehnend gegenüber steht, sich jedoch nicht auskennt, so gibt es ein Buch, das die wichtigsten Informationen zum Thema enthält.

Grotenhermen F, Häußermann K. Cannabis: Verordnungshilfe für Ärzte. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart. 60 Seiten, 19,80 €. Erscheinungsdatum: März 2017.

Dr. med. Franjo Grotenhermen

Stand: 4. März 2017